

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 221/64

URTEIL

Verkündet am

26. September 1966
Schorm,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Lorenz S [REDACTED] KG., Spenglerei und
Dachdeckerei, M [REDACTED], R [REDACTED] str., vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter Hans S [REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Hausfrau Paula S [REDACTED] geb. Si [REDACTED],
M [REDACTED], R [REDACTED] str.,
2. den Spenglermeister Albert S [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED] str.,

als Erben des am 23. April 1965 verstorbenen Kaufmanns
Albert S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das an Verkündungs Statt den Parteien am 27. November 1963 zugestellte Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war früher eine offene Handelsgesellschaft. Der Rechtsvorgänger der jetzigen Kläger, nachfolgend Kläger genannt, und sein Bruder waren die alleinigen gleichberechtigten Gesellschafter dieser Gesellschaft. Durch Vergleich vom 1. August 1958 ist der Kläger unter Umwandlung der Beklagten in eine Kommanditgesellschaft Kommanditist geworden und hat sich von der Geschäftsführung zurückgezogen.

In dem Vergleich heißt es unter anderem: Der Bruder des Klägers verpflichtete sich, an diesen für dessen Lebensdauer monatlich 1.500 DM netto zu zahlen; der Kläger habe Anspruch auf Erhöhung dieses Monatsbetrages, falls der Gewinn eines Geschäftsjahres 42.000 DM übersteige; in

diesem Falle seien er und sein Bruder an dem Mehrge Gewinn je zur Hälfte beteiligt.

Der Kläger macht seinen Mehrge Gewinn für 1960 geltend. Die Beklagte hat in diesem Geschäftsjahr auch die Zahlungen an den Kläger mit insgesamt 17.750 DM sowie eine Rückstellung von 6.500 DM für etwaige Steuererstattungsansprüche des Klägers als Aufwand verbucht und einen Gewinn von 38.721,66 DM ausgewiesen. Der Kläger ist der Ansicht, die an ihn gezahlten Beträge und die Rücklage, insgesamt 24.250 DM, müßten den 38.721,66 DM hinzugerechnet werden, weil sich die ihm zugesagten Zahlungen als Gewinnausschüttungen darstellten. Danach ergebe sich ein Jahresge Gewinn von 62.971,66 DM, mithin ein Mehrge Gewinn von 20.971,66 DM und damit für ihn selbst ein zusätzlicher Anspruch von 10.485,83 DM. Diesen Betrag nebst Zinsen verlangt er mit der vorliegenden Klage.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Während des Revisionsverfahrens ist der Kläger verstorben und von seiner Ehefrau und seinem Sohn beerbt worden. Diese bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat u.a. ausgeführt, der Kläger habe durch die Zusage fester Zahlungen dafür entschädigt werden sollen, daß er jeden Einfluß auf die Geschäftsführung aufgegeben habe. Andererseits habe der Bruder des



Klägers, der weiterhin Geschäftsführer geblieben sei, diesem gegenüber eine gewisse Vorzugsstellung einnehmen sollen. Dem entspreche es, daß, wie in der Berufungsinstanz unstreitig geworden sei, nach dem Vergleich vom 1. August 1958 bei einem Jahresgewinn von 42.000 DM 18.000 DM an den Kläger und 24.000 DM an seinen Bruder hätten fließen sollen, und daß mit dem Wort "Übergewinn" der Betrag gemeint gewesen sei, der über die Summe von 42.000 DM hinausgehe.

Nach diesem unstreitigen Inhalt des Vergleichs sollte also der Bruder des Klägers, ehe der Kläger an dem Mehrgewinn beteiligt wurde, nicht 42.000 DM, sondern nur 24.000 DM erhalten. Daher ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß die im Jahre 1960 als Aufwand verbuchten 24.250 DM dem Jahresgewinn von 38.721,66 DM hinzuzurechnen sind und daß demgemäß auf den Kläger ein Mehrgewinn von 10.485,83 DM entfällt.

Auf die weiteren Darlegungen des Berufungsgerichts, in denen dieses zu der Rechtsnatur der dem Kläger versprochenen Zahlungen Stellung nimmt und zu demselben Ergebnis gelangt, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an. Die von der Revision insoweit erhobenen Angriffe sind mithin gegenstandslos.

In einem Vergleich vom 5. Mai 1961 hat sich zwar die Beklagte mit dem Kläger dahin geeinigt, daß dieser zur Abgeltung der auf seine Nettobezüge entfallenden Steuern jährlich weitere 2.250 DM erhalte. Dadurch hat sich das Zahlenverhältnis 24.000 DM zu 18.000 DM geändert. Die Parteien und der Bruder des Klägers haben das jedoch nicht zum Anlaß genommen, den Gesamtbetrag von 42.000 DM zu erhöhen. Deshalb hindert auch der Vergleich vom 5. Mai 1961 den

Kläger nicht, die im Jahre 1960 als Aufwand verbuchten 24.250 DM dem ausgewiesenen Jahresgewinn in voller Höhe hinzuzurechnen.

Nach alledem ist die Revision unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Bukow Dr.Schulze